

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Dezember 2023	Nr. 63
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes
Vom 9. November 2023.....

560

Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes

Vom 9. November 2023

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), nach Stellungnahme des Senates und mit Zustimmung des Hochschulrates folgenden Beschluss gefasst, der hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz das „Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes“.

§ 2

(1) Das Frankreichzentrum betreut und unterstützt frankreich- und frankophoniebezogene Forschung und Lehre und leistet praktische Dienste. Es trägt hierdurch zur Förderung der Zusammenarbeit und Verständigung aller Einrichtungen und Mitglieder der Universität - insbesondere auch der Studierenden - mit Frankreich und frankophonen Ländern sowie Einrichtungen der Kultur und französischen Sprache bei.

(2) Das Frankreichzentrum erfüllt die Aufgaben nach Absatz 1 durch

1. Information der universitätsinternen und -externen Öffentlichkeit über frankreich- und frankophoniebezogene und deutsch-französische Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Universität des Saarlandes; dies schließt auch Information über außeruniversitäre Aktivitäten (Institutionen, Praktikumsmöglichkeiten etc.) ein,
2. Beratung und praktische Unterstützung von Gliederungen und Mitgliedern der Universität bei Vorbereitung und Durchführung von Lehr- und Forschungsaktivitäten sowie Weiterbildungsveranstaltungen - auch in Kooperation mit außeruniversitären Institutionen - auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet,
3. Unterstützung der Koordination von Lehre und Forschung, insbesondere bei fächerübergreifenden Studienangeboten und Forschungsprojekten, auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet und
4. Beratung der zuständigen Universitätsgremien bei Anträgen auf Förderung von Projekten, die das Aufgabengebiet des Frankreichzentrums berühren.

(3) Das Frankreichzentrum kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Forschungsvorhaben durchführen und Lehrveranstaltungen anbieten.

(4) Das Frankreichzentrum arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen des In- und Auslands zusammen. Die enge Verbindung zwischen Universität und dem Institut d'Etudes Françaises findet hierbei besondere Berücksichtigung.

(5) Das Frankreichzentrum berichtet dem Beirat jährlich über seine Arbeit.

§ 3

(1) Das Frankreichzentrum wird von einem Kollegium aus acht Mitgliedern, mindestens pro Fakultät ein Mitglied, geleitet. Es ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Frankreichzentrums verantwortlich und trifft die grundlegenden Entscheidungen. Zu den Sitzungen des Kollegiums werden die Direktorin/der Direktor des Institut d'Etudes Françaises sowie die/der Vorsitzende des Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes (CEUS) als sachverständige Personen eingeladen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Senat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jede Fakultät soll angemessen vertreten sein.

(3) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestellt auf Vorschlag des Kollegiums ein Mitglied des Kollegiums zur geschäftsführenden Leiterin/zum geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Die Leiterin/Der Leiter wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Kollegiums vertreten. Für die Bestellung der Stellvertretenden Leiterin/des Stellvertretenden Leiter gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Frankreichzentrums und für die Bewirtschaftung der dem Frankreichzentrum zugewiesenen Mittel verantwortlich. Die Leiterin/Der Leiter ist für strategische Fragen zuständig. Sie/Er berichtet dem Beirat über die Arbeit des Frankreichzentrums.

§ 4

(1) Zur Beratung des Kollegiums und zur Förderung der Beziehungen des Frankreichzentrums zu außeruniversitären Institutionen wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist mitwirkende Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundordnung.

(2) Der Beirat nimmt die Jahresberichte nach § 2 Absatz 4 entgegen und erörtert sie. Er beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Frankreichzentrums.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. kraft Amtes die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/ Vorsitzender,
2. als Wahlmitglieder
 - a. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Kollegium nicht angehören,
 - b. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - d. ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Wahlmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zu den Sitzungen des Beirats werden eingeladen:

- a. die Direktorin/der Direktor des Institut d'Etudes Françaises,
- b. die Leiterin/der Leiter der Kulturabteilung der französischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland,

- c. eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
- d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landeshauptstadt Saarbrücken.

An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Frankreichzentrums mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können eingeladen werden. An Beschlussfassung nehmen nur die Mitglieder nach Absatz 4 teil.

§ 5

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 17. Juni 1996 (Dienstbl., S. 414), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 14. Januar 2013 (Dienstbl., S. 2), außer Kraft.

Saarbrücken, 11. Dezember 2023



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt